

# RS OGH 1993/11/23 11Os163/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1993

## Norm

StPO §389 Abs3

### Rechtssatz

Das Gericht kann mit Bedachtnahme darauf, daß der Angeklagte gemäß § 389 Abs 2 StPO - soweit es tunlich ist - nur die Kosten seines Schuldspruchs zu ersetzen hat, aus besonderen Gründen die Haftung eines Verurteilten für die Verfahrenskosten beschränken, auch wenn es nicht gleichzeitig andere Personen verurteilt. Dabei ist insbesondere die Auferlegung solcher Kosten zu vermeiden, welche ausschließlich durch die Untersuchung gegen einen nicht verurteilten anderen Beschuldigten erwachsen sind.

### Entscheidungstexte

- 11 Os 163/93  
Entscheidungstext OGH 23.11.1993 11 Os 163/93  
Veröff: EvBl 1994/31 S 135 = RZ 1994/58 S 195 = ZVR 1994/41 S 122

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0101506

### Dokumentnummer

JJR\_19931123\_OGH0002\_0110OS00163\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)